

Eigerschützen Grindelwald

Informationen zur Hauptversammlung vom 13. Juni 2020 um 20.00 Uhr im Schützenhaus Aellauenen. (Stand 4.6.2020)

Da für die Hauptversammlung der vorgegebene Abstand von 2 Metern nicht vollständig eingehalten werden kann, werden wir die Möglichkeit nutzen, die Versammlung durch das Führen einer Präsenzliste, nach den Vorgaben des Schutzkonzeptes, durchzuführen.

Für alle Teilnehmer gelten folgende Grundsätze:

- Wer sich krank fühlt, sollte unbedingt zu Hause bleiben.
- Vor dem Eintreten die Hände desinfizieren.
- Das Tragen einer Schutzmaske wird empfohlen.
- Alle Teilnehmenden sollen sich möglichst gut im Raum verteilen.

Traktanden

1. Begrüssung / Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls
4. Jahresbericht
5. Jahresrechnung
6. Jahresbeiträge
7. Tätigkeitsprogramm
8. Jahresmeisterschaft
9. Schiessvorschriften
10. Wahlen
11. Ehrungen
12. Anträge aus der Versammlung / Verschiedenes

Ziel ist es, die Hauptversammlung möglichst straff abzuhalten, um die gemeinsame Verweildauer möglichst zu minimieren. Darum werden einige Informationen, welche keine Abstimmung benötigen, möglichst kurz abgehandelt und schriftlich/elektronisch zugänglich gemacht.

Auf den gewohnten Imbiss wird in diesem Jahr verzichtet.

Informationen zur Hauptversammlung

6. Jahresbeiträge

- Der Vorstand beantragt, die Jahresbeiträge unverändert zu lassen sowie Junioren, Veteranen und Ehrenmitglieder vom Beitrag zu befreien.

7. Tätigkeitsprogramm

- Gruppenmeisterschaft
 - Die Gruppen mussten sich melden und schiessen die Qualifikation für die Hauptrunden im eigenen Stand
 - Der Oberländerfinal ist gestrichen.
 - Die Hauptrunden finden im Juli statt.
- Obligatorisch
 - Die Angehörigen der Armee sind in diesem Jahr von der Schiesspflicht befreit.
 - Das Obligatorische ist somit freiwillig
 - Die Zeit wurde bis Ende September verlängert.
 - Achtung! Für die Übernahme der persönlichen Waffe nach dem Austritt aus der Armee, müssen trotzdem in den letzten drei Jahren je zwei Obligatorische und Feldschiessen absolviert worden sein.
- Amts-Cup
 - Die Qualifikation für den Amts-Cup ist für den Samstag, 29. August im Lehn/Unterseen vorgesehen. Die Jungschützen gleichentags am Vormittag.
 - Der Final ist am Samstag, 6. September an Aellauenen. Dieses Datum bitte reservieren, es wird Helfer brauchen.
 - Eine Absage des Amts-Cup ist aber unter den aktuellen Bedingungen noch nicht auszuschliessen.
- Schützenfeste
 - Jubiläum Hausen, Meiringen, Balm, Hasliberg am 22./23./29. August
 - Jubiläum Reutigen/Uetendorf am 21./22./28./29. August
 - Herbstschiessen 2x Simmental 11./12./18./19. September

Über eine allfällige Teilnahme wird später beraten, da unklar ist ob die Schützenfeste überhaupt stattfinden können.

8. Jahresmeisterschaft

- Folgende sieben Stiche sind für die Jahresmeisterschaft vorgeschlagen.
 - **Feld A**
 - Aellauenen-Stich, Chilbi-Stich, Standstich (bester Doppel), 3x20 Schuss liegend, Kanadamatch (besserer Doppel), Aellauenen-Cup, Sektionsmeisterschaft 1. Runde
 - **Feld B**
 - Aellauenen-Stich, Chilbi-Stich, Standstich (bester Doppel), Obligatorisch, Feldschiessen, Kanadamatch (besserer Doppel) Aellauenen-Cup
- Wie in den letzten Jahren wird ein Streichresultat gewertet.
- Der Schlüssel für die Vergabe der JM-Preise bleibt wie gehabt.

9. Schiessvorschriften

Die folgenden Ausführungen würden bei einer Ausführlichen Erläuterung viel Zeit in Anspruch nehmen. Darum wird gebeten, diese in schriftlicher Weise zur Kenntnis zu nehmen.

Massnahmen Coronavirus

- Wer sich krank fühlt, bleibt zu Hause.
- Vor dem Betreten der Schiessanlage sind die Hände zu desinfizieren. (Allgemein die Hygieneregeln des BAG beachten)
- Alle müssen sich in die Präsenzliste eintragen.
- 2 Meter Abstand halten. Der Aufenthalt im Schiessstand ist möglichst kurz, um die Anzahl Personen möglichst klein zu halten. Ist dies nicht möglich, Schutzmaske tragen.
- Das Tragen einer Schutzmaske ist grundsätzlich empfohlen.
- Es können alle Scheiben benützt werden, wenn zwei Schützen nicht länger als 15 Minuten nebeneinander liegen.
- Der Putzraum darf nur durch eine Person benutzt werden.
- Der Vorstand appelliert an die Eigenverantwortung und bittet um die Einhaltung der Regeln.

Das neue Waffengesetz

Bestehende Besitzverhältnisse werden von der Gesetzesrevision weniger stark tangiert:

Wer vor dem 15. August 2019 eine neu verbotene Waffe, Waffenbestandteile oder Ladevorrichtungen erworben hat, ist auch weiterhin zu deren Besitz berechtigt. Allerdings muss die Waffe registriert sein oder innerhalb der nächsten drei Jahre dem kantonalen Waffenbüro gemeldet werden.

Dieses stellt eine Bestätigung aus, mit welcher der Besitzer zur Waffe passende Ladevorrichtungen (unabhängig deren Grösse) ohne eine Ausnahmegewilligung erwerben kann.

Erst beim Kauf einer komplett neuen Waffe, die in die Kategorie der verbotenen Waffen fällt, ist eine Ausnahmegewilligung nötig. Wer Bestandteile einer verbotenen Waffe bei einem Waffenhändler ersetzen lässt, benötigt für die Ersatzteile keine Ausnahmegewilligung.

Wer die dreijährige Meldefrist verpasst, macht sich zwar nicht strafbar, jedoch wird die Waffe beschlagnahmt. In diesen Fällen hat der Besitzer innerhalb von drei Monaten ein Gesuch, um Erteilung einer Ausnahmegewilligung einzureichen oder die Feuerwaffen einer berechtigten Person zu übertragen.

Klappt dies nicht, werden die betroffenen Waffen definitiv beschlagnahmt.

Sportgewehre + Karabiner

Der Kauf von Druckluftwaffen, Handrepetierern (Sportgewehre) und Ordonnanzrepetierergewehren wie den Karabinern 11 und 31 oder dem Langgewehr 11 ist weiterhin mit einer Meldepflicht möglich.

Sofern die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb von Waffen (Mindestalter 18, nicht unter Beistandschaft, keine Einträge im Strafregister, kein Anlass zur Annahme, dass die Person sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet) erfüllt sind. (Sind Meldepflichtige Waffen. Schriftlicher Vertrag. Meldung an das kantonale Waffenbüro.)

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung benötigen für sämtliche Waffen und ihre wesentlichen Bestandteile einen Waffenerwerbsschein.

Direkt von der Armee übernommene, persönliche Waffen (Umgebautes Sturmgewehr).

Persönliche Ordonnanzwaffen können nach Beendigung des Militärdienstes zu denselben Bedingungen wie bis anhin übernommen werden – unabhängig von der Magazingrösse. Es ist lediglich ein Waffenerwerbsschein nötig. Auch wenn ein wesentlicher Waffenbestandteil (wie Griffstück, Verschluss, Lauf) ersetzt wird, braucht es keine Ausnahmegewilligung.

Waffen, welche vor der neuen Gesetzgebung übernommen wurden, gelten als gemeldet. Mein Rat ist aber, diese trotzdem noch zu melden.

Werkshalbautomat Sturmgewehr PE90 (Neuanschaffung)

Verfügt die Waffe über eine Ladevorrichtung mit geringer Kapazität (bis maximal zehn Patronen) reicht wie bis anhin ein Waffenerwerbsschein.

Wird ein PE90 zusammen mit einem grösseren Magazin verwendet, ist eine Ausnahmegewilligung nötig.

Sportschützen können dabei von der erleichterten Ausnahmegewilligung profitieren.

Achtung: Auch der gemeinsame Transport sowie die gemeinsame Aufbewahrung eines PE90 mit einem passenden grösseren Magazin gilt als gemeinsame Verwendung. Es empfiehlt sich deshalb beim Kauf eines PE90, so oder so eine Ausnahmegewilligung zu beantragen, um eine allfällige spätere Verwendung eines grösseren Magazins rechtlich abzusichern.

Der Waffenmechaniker eures Vertrauens wird euch sicher dabei unterstützen.

Nicht direkt von der Armee übernommene Halbautomaten, umgebaute STGW 57 und 90 (Weiterverkauf an dritte)

Unabhängig von der Magazingrösse ist für den Kauf einer solchen Waffe seit dem 15. August 2019 eine Ausnahmegewilligung nötig.

Sportschützen können dabei von der erleichterten Ausnahmegewilligung profitieren.

Meine Empfehlung zu diesem Thema ist: Waffen immer über einen Waffenhändler verkaufen.

Vollautomatische Sturmgewehre

Diese können wie anhin nur mit einer kantonalen Ausnahmegewilligung erworben werden.

Neu ist das sportliche Schiessen jedoch ein achtenswerter Erwerbsgrund, welcher – theoretisch – auch den Kauf vollautomatischer Gewehre rechtfertigen könnte.

Erleichterte Ausnahmegewilligungen gibt es hier für Sportschützen hingegen nicht. Der Kauf von vollautomatischen Sturmgewehren sollte aber grundsätzlich bei uns kein Thema sein.

Persönliche Leihwaffen der Armee

Der Erwerb von Waffen, die von der Armee direkt als persönliche Leihwaffen – also nicht zu Eigentum – erworben werden, hat keine Änderungen erfahren. Die Abgabe persönlicher Leihwaffen an mündige Personen ist nicht Teil des Waffengesetzes.

Ordnungsbussen zum Waffengesetz

Mit den sogenannten Ordnungsbussenverfahren will der Gesetzgeber gewisse Delikte in einem Schnellverfahren büssen und aufwändige Strafverfahren verhindern. Am 1. Januar 2020 sind verschiedene solche Ordnungsbussenverfahren neu in Kraft getreten. Die meisten Delikte betreffen das Strassenverkehrsgesetz. Doch auch im Waffengesetz hat der Bund zwei Ordnungsbussenverfahren eingeführt.

So wird das Nichtmitführen der Waffentragbewilligung (nach Art. 34 Abs. 1 Bst. h des Waffengesetzes) mit 20 Franken bestraft.

Weitaus relevanter für Schützinnen und Schützen ist aber die zweite Bestimmung: Das Transportieren von Feuerwaffen, ohne Waffe und Munition zu trennen (nach Art. 34 Abs. 1 Bst. n des Waffengesetzes und Art. 51 der Waffenverordnung), wird mit 300 Franken gebüsst und nicht mehr mit einem Strafverfahren verfolgt. Gemäss der Waffenverordnung darf sich während des Transports in Magazinen keine Munition befinden.

12. Verschiedenes

Ab dem kommenden Jahr werden die Eigenschützen zusammen mit den Burglauenenschützen und den Feldschützen Gündlischwand einen neuen Anlass ins Leben rufen.

Das Aprilschiessen soll ein Nachfolger für den «Fähnlimatch» sein und abwechselnd in den drei Ständen stattfinden. Start ist nächstes Jahr bei uns an Aellauenen.

Mit freundlichem Schützengruss
Daniel Bohren